



Eintrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Eintritt in die Sportvereinigung 1912 e.V. Seligenstadt

ab: _____ Abteilung: _____

Name, Vorname: _____ Geb. Dat.: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Wohnort: _____

Tel. mobil: _____ Tel. privat: _____

E-Mail: _____

Der derzeitige monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt

- für Erwachsene 8,00 EUR für Rentnerinnen/Rentner 6,00 EUR
 für Kinder/Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr 7,00 EUR
 für Familien 14,00 EUR Abteilung Karate 11,00 EUR

Der Mitgliedsbeitrag wird per SEPA-Lastschriftmandat jeweils halbjährlich zum 01.02. und zum 01.08. eines Kalenderjahres eingezogen.

Ich bestätige, dass ich den auf der Rückseite stehenden Satzungstext zur Mitgliedschaft und deren Kündigung gelesen und akzeptiert habe. Mit Korrespondenz und Information per E-Mail bin ich einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift

Ges. Vertreter bei Minderjährigen



Sportvereinigung 1912 e.V. Seligenstadt
Zellhäuser Straße 56, 63500 Seligenstadt

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE14ZZZ00000169564

SEPA-Lastschriftmandat

Mandatsreferenz: (wird bei dem 1. Lastschrifteinzug mitgeteilt)

Ich ermächtige den Zahlungsempfänger Sportvereinigung 1912 e.V. Seligenstadt, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Sportvereinigung 1912 e.V. Seligenstadt auf mein Konto gezogenen Zahlungen einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Wohnort: _____

Kreditinstitut: _____

BIC: _____

IBAN: _____

Ort, Datum

Unterschrift Kontoinhaber

Auszug aus der Satzung der Sportvereinigung 1912 e.V. Seligenstadt

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge übernimmt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand bei Rückfrage verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe zu nennen.

§ 7 Mitglieder

Der Verein hat aktive und passive fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sowie sonstige Ehrungen regelt die Ehrenordnung. Die Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Ersatz von Schäden oder Verlusten, die sie bei der Ausübung des Sports, der Benutzung von Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen beim Landessportbund gedeckt sind.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den Vereinsmitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, die durch die Beitragsordnung geregelt sind.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres regelt die Beitragsordnung.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen. Werden von einzelnen Abteilungen Sonderbeiträge erhoben, ist vorher der Vorstand zu hören.

Der Titel „Ehrenmitglied“ bzw. „Ehrenvorsitzender“ berechtigt nicht zur Beitragsbefreiung.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder durch Ausschluss des Mitglieds.

Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung erfolgen (bei Minderjährigen mit Unterschrift des gesetzlichen Vertreters). Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss des Kalenderhalbjahres (30.Juni) und des Kalenderjahres (31.Dezember) mit einer Frist von mindestens einem Monat zulässig.

Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate dem Verein gegenüber mit Zahlungen im Rückstand ist und seiner Zahlungsverpflichtung trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann auch erfolgen bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, wegen Unterlassungen und Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken, oder wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag oder eigenen Entschluss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Ältestenrat ist vorher zu hören.

Beschließt der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes, so ist der Beschluss dem ausgeschlossenen Mitglied durch Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Der Einspruch hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist das Mitglied verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände oder Unterlagen unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu nutzen und am Vereinsleben teilzunehmen.

Sie sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Soweit sie das 16. Lebensjahr überschritten haben, sind sie stimmberechtigt und wählbar. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organes oder eines Abteilungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht zur Beschwerde an den Vorstand zu.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu unterstützen und das Ansehen des Vereins zu wahren. Den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe ist in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten. Die Beiträge sind pünktlich zu zahlen.

Das Vereinseigentum ist schonend und pfleglich zu behandeln.

(Vollständige Satzung auf www.dieblauen.eu)